

Fragen und Antworten zum Studium an der Fakultät für Elektrotechnik

(Angaben "§ x" beziehen sich auf die APO, Angaben "Zu § x" auf die dazugehörigen Ergänzungen aus der FSPO in der im Hochschulanzeiger Nr. 07/2021 veröffentlichten Fassung.

1. Welche Regelungen gibt es zur Wiederholung von Prüfungen?

Prüfungen, die mit "nicht bestanden" bewertet wurden, können insgesamt zweimal wiederholt werden. Für die Wiederholungen ist jeweils der nächste angebotene Prüfungstermin wahrzunehmen. Abschlussarbeiten dürfen nur einmal wiederholt werden. Die Termine der Wiederholungsprüfungen sind geregelt in Zu §16.

Wer in einem Pflichtmodul die erste schriftliche Wiederholungsprüfung mit der Note 4,3 (kann künftig vergeben werden) abgeschlossen hat, kann gem. Zu §16(4) beim Prüfungsamt innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses eine mündliche Ergänzungsprüfung beantragen. Die Note der ersten Wiederholungsprüfung wird dann bestimmt als arithmetischer Mittelwert aus 4,3 und dem Ergebnis der Ergänzungsprüfung. Das heißt: Mit einer 3,7 oder besser in der mündl. Ergänzungsprüfung hat man den ersten Wiederholungsversuch doch noch bestanden. Andernfalls hat man regulär noch den zweiten Wiederholungsversuch, der nach Entscheidung der Prüfers entweder schriftlich oder mündlich angeboten wird. Der Antrag für eine mündliche Ergänzungsprüfung ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses (d.h Termin der Eintragung der vorläufigen Noten im CMS, nicht Termin der Klausureinsicht) beim Prüfungsamt zu stellen, die Prüfungsleistung innerhalb weiterer vier Wochen zu erbringen. Dazu ist mit dem Prüfer ein entsprechender Termin zu vereinbaren.

2. Welche Zeitvorgaben gibt es für die Bachelor-Arbeit?

Bearbeitungszeit: Zehn Wochen nach Ausgabe des Themas ist die Arbeit im Prüfungsamt abzugeben, der Abgabetermin wird dort festgehalten s. Zu § 14. Thema, Ausgabezeitpunkt und Betreuer (das ist der Prüfungsberechtigte, also i.d.R. ein Professor) werden dem Prüfungsamt gemeldet. Bei unverschuldeten Schwierigkeiten kann das Thema innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann beim Vorliegen schwerwiegender Gründe um 4 Wochen verlängert oder unterbrochen werden. Der Antrag inklusive der Nachweise ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Verspätete Abgabe: Sie führt dazu, dass die Arbeit mit 5,0 bewertet wird., s. §17(1).

Termin für Themenübernahme: **Spätestens 01.11. im 7. Trimester**, s. Zu §14(6). Dieser Termin wurde so festgelegt, dass die Bachelor-Arbeit sicher zum 31.03., dem Ende des 8. Trimesters (d.h. des 1. Master-Trimesters) komplett abgeschlossen wird. Dadurch kann nach §5(6) die Frist für den Übergang in den Master-Studiengang eingehalten werden. Wer die Chance auf den Übergang in den Master für den Fall des Nichtbestehens der Bachelor-Arbeit im Erstversuch erhalten möchte, muss diese entsprechend wesentlich früher übernehmen.

Es wird dringend empfohlen, die Bachelorarbeit spätestens zum Beginn des 7. Trimesters, besser noch in der vorlesungsfreien Zeit davor zu beginnen. Dafür sollte man im Laufe des 6. Trimesters ein Thema suchen, d.h. Kontakte zu Professuren aufnehmen. Wenn die Arbeit tatsächlich erst zum 01.11. übernommen wird, kollidiert die Bearbeitungszeit mit den Lehrveranstaltungen des 1. Master-Trimesters.

Im Zweitversuch muss die Bachelor-Arbeit gem. Zu §16(7) spätestens am 01.04. also etwa zum Beginn des 9. Trimesters übernommen werden. Dann ist der Übergang in den Masterstudiengang nicht mehr möglich und das Bachelor-Studium muss mit dem 9. Trimester abgeschlossen werden.

3. Geht die Note der Bachelor-Arbeit auch in die Masterzulassung ein?

Ja, nach §5(3) muss die (Gesamt)-Abschlussnote des Bachelor-Studiums für den Übergang in den Master-Studiengang 3,0 oder besser betragen. Die Noten von 3,1 bis 3,4 ermöglichen gem. §5(5) den Zugang noch nach Bestehen eines Qualifizierungsgesprächs.

4. Welche Vorgaben gibt es für die Studienarbeit im Master-Studiengang?

Für die Studienarbeit -- die Vorschriften zur Projektarbeit Rechenzentrum entsprechen denen zur Studienarbeit -- ist keine Bearbeitungsdauer vorgeschrieben, sie kann also frühzeitig begonnen werden und parallel zum Studium der übrigen Module bearbeitet werden. Der erwartete Arbeitsumfang entspricht dem Umfang von 12 LP (identisch mit dem der Bachelor-Arbeit !) bzw. 10 LP. Die Studienarbeit ist **2 Wochen vor der Frist zur Übernahme der Masterarbeit** (01.04., 31.05., 15.08., siehe unten) im Prüfungsamt abzugeben, wobei das Datum notiert wird. Sonst gilt die Studienarbeit als nicht bestanden. Der Nachweis ihres Bestehens ist Zulassungsvoraussetzung zur Übernahme der Master-Arbeit, s. Anlagen 2-5 zur FSPO, Fußnote *). **Deshalb wird dringend empfohlen, bereits im dritten, spätestens zu Beginn des vierten Trimesters des Masterstudiengangs mit der Studienarbeit zu beginnen.** Inhaltlich kann die Studienarbeit thematisch an die folgende Masterarbeit angelehnt sein und bietet dann Gelegenheit, deren Thema vertieft zu bearbeiten. Es ist ebenso möglich, die Studien- und Masterarbeit aus unterschiedlichen Themengebieten (bei unterschiedlichen Professuren) abzuleisten, um Einblicke in mehrere Gebiete zu gewinnen. Die Übernahme der Studienarbeit wird dem Prüfungsamt nicht gemeldet. Es erfolgt keine Anmeldung im CMS. Der betreuende Professor hat Note und Thema nach Abschluss der Arbeit dem Prüfungsamt zu melden, welches die Angaben in das CMS übernimmt. Die Studierenden sollen dies anhand Ihres CMS-Kontos überprüfen und ggf. den Betreuer an die Meldung der Daten erinnern.

5. Welche Vorgaben gibt es für die Master-Arbeit?

Bearbeitungszeit: Vier Monate nach Ausgabe des Themas ist die Arbeit im Prüfungsamt abzugeben, der Abgabetermin wird dort festgehalten s. Zu § 14. Thema, Ausgabezeitpunkt und Betreuer (das ist der Prüfungsberechtigte, also i.d.R. ein Professor) werden dem Prüfungsamt gemeldet. Bei unverschuldeten Schwierigkeiten kann das Thema innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die Bearbeitungszeit kann beim Vorliegen schwerwiegender Gründe um 4 Wochen verlängert oder unterbrochen werden. Der Antrag inklusive der Nachweise ist beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Verspätete Abgabe: Sie führt dazu, dass die Arbeit mit 5.0 bewertet wird., s. §17(1).

Termin für Themenübernahme: **Spätestens zum 01.04. im 5. Master-Trimester**, s. Zu §14(6). Wird der Termin nicht eingehalten, gilt die Masterarbeit gem. §17(1) als mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet. Die zweite Master-Arbeit ist in diesem Falle **spätestens zum 31.05. im 5. Master-Trimester** zu übernehmen.

Militärische Erfordernisse können dazu führen, dass es nachteilig ist, wenn die Arbeit nicht schon in der ersten Septemberhälfte abgeschlossen wird. Je mehr Unwägbarkeiten (Wechsel des Themas, Verlängerung um 4 Wochen) möglich sein sollen, desto früher muss die Arbeit begonnen werden.

Wurde die erste Masterarbeit fristgerecht übernommen, regulär bearbeitet und mit "nicht ausreichend" (5.0) bewertet, so ist die zweite Master-Arbeit unverzüglich, **spätestens zum 15.08. im 5. Master-Trimester** zu übernehmen.

In diesem Falle wird allerdings die Höchststudiendauer von (insgesamt) 4 Jahren überschritten. Die Überschreitung darf maximal 3 Monate betragen s. §16(6).

6. Formatierung der Abschluss- oder Studienarbeit

Für die Formatierung liegt im Intranet unter "Fakultät für Elektrotechnik/Studium" eine (LaTeX-)Vorlage bereit. Diese muss nicht benutzt werden, jedoch muss das **Titelblatt alle dort vorgegebenen Angaben** enthalten. **Besondere Sorgfalt ist auf die Schreibweise des Titels der Arbeit zu verwenden, denn dieser wird von dort in das Zeugnis übernommen.** Die zu unterschreibende Erklärung muss den vorgegebenen Wortlaut besitzen.

7. Umfang der Abschluss- oder Studienarbeit

Hier gibt es keine festen Vorgaben. Je nach der Aufgabe kann es erforderlich sein, mehr oder weniger Text aufzuschreiben. Auch andere Tätigkeiten (z.B. Programmierung oder Aufbau von Hardware), die nicht unmittelbar in den Text eingehen, sind Bestandteil der Arbeit.

8. Ist eine reine Literaturrecherche möglich?

Die Festlegung des Themas und der näheren Aufgabenstellung liegt in der Verantwortung der Professuren.

9. Ist es möglich, eine Bachelor/Master/Studien-Arbeit zu zweit zu bearbeiten?

Im Einvernehmen mit dem Prüfer ist es möglich s. §13(7), s. auch §14(8).

10. Kann man eine Abschluss-Arbeit außerhalb der Universität anfertigen?

Grundsätzlich ja, jedoch muss der Prüfungsausschuss zustimmen, s. Zu §14(5). Ein Hinderungsgrund können Schwierigkeiten in der Erbringung der übrigen Modulleistungen sein.

11. Muss der Betreuer der Bachelor- /Studien-/Masterarbeit ein Professor oder Privatdozent der Fakultät für Elektrotechnik sein?

Ja, gem. §14(3) denn die genannten Personen sind die einzigen, die diese "Prüfungsfächer" in den ET-Studiengängen gem. §8(1) hauptberuflich lehren. Auch wenn die Arbeit außerhalb der Universität angefertigt wird, muss der Betreuer die Betreuung sicherstellen.

Hinweis: Diese Informationen sind ein Service ohne Gewähr für Fehlerfreiheit. Maßgeblich ist der im Hochschulanzeiger veröffentlichte Text der Ordnungen.

Allgemeiner Hinweis:

Die meisten Fragen lassen sich durch einen schnellen Blick in die APO und FSPO klären.

14.04.2022